

**Satzung des  
„Verein zur Förderung der Rather Leichtathletik“ e.V.**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Rather Leichtathletik“.
- 2.) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3.) Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Leichtathletik im Allgemeinen Rather Turnverein.
- 3.) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  1. Ideelle und materielle Förderung der gemeinnützigen Leichtathletik in Rath
  2. Förderung und Unterstützung bei Organisation und Durchführung von Leichtathletikveranstaltungen in Düsseldorf.
  3. Förderung der Nachwuchsarbeit in der Leichtathletik

**§ 3 Zuwendung an Mitglieder**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 4 Verbot von satzungsfremden Vergünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5 Tätigkeit in den Organen des Vereins**

Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

**§ 6 Vermögensbildung**

- 1.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke werden von der Mitgliederversammlung drei Liquidatoren bestellt, die die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit.
- 2.) Das nach Begleichung etwaiger Schulden vorhandene Vermögen des Vereins fällt dem Allgemeinen Rather Turnverein (Leichtathletik-Abteilung) zu. Diese hat die Mittel nach Möglichkeit im Sinne des bisherigen Vereinszweckes zu verwenden, ansonsten ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke.

**§ 7 Vereinsmitglieder**

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese schriftlich bestätigt.

2.) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod;
2. durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist erfolgen kann;
3. durch Ausschluss, der aus wichtigem Grund auf Beschluss des Vorstandes erfolgen kann. Der Beschluss muss mit 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst werden.

**§ 8 Ehrenmitglieder**

Hervorragende Förderer können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Eine Beitragspflicht wird durch die Ehrenmitgliedschaft nicht begründet. Durch die Ehrenmitgliedschaft werden keine Mitgliedschaftsrechte erworben.

**§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Beiträge regelt eine Beitragsordnung.

**§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

**§ 11 Mitgliederversammlung**

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt, und zwar im ersten Vierteljahr.
- 2.) Der Vorstand kann, wenn er dies für erforderlich hält, weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
- 3.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5.) Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 6.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- 7.) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. In das Protokoll müssen die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, der Gang der Verhandlung sowie die gefassten Beschlüsse aufgenommen werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 1.) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch die schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder mit einer Frist von einem Monat unter Angabe von Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie der einzelnen Punkte der Tagesordnung ein.
- 2.) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte erhalten:
  1. Bericht des Vorsitzenden,
  2. Bericht des Kassierers,
  3. Bericht der Rechnungsprüfer
  4. Entlastung des Vorstandes,
  5. Beitragsfragen,
  6. Wahlen, falls diese aufgrund der Satzung (§§ 17, 19) erforderlich sind.

## **§ 13 Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung**

Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

## **§ 14 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins**

- 1.) Bei Satzungsänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.
- 2.) Ist die Mitgliederversammlung aus diesem Grund nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese muss frühestens einen Monat und spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt der ersten Versammlung stattfinden. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder für die Tagesordnung der vorangegangenen Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- 3.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Mitglieder möglich, dies gilt auch für Zweckänderungen.

## **§ 15 Vorstand**

- 1.) Der Vorstand besteht aus
  1. dem Vorsitzenden.
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden, der gleichzeitig Schriftführer des Vereins sein kann
- 2.) Die Amtszeit des Vorstandes gemäß Abs. 1 Ziff. 1, 2, 3 beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 3.) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf von zwei Jahren bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- 4.) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, führt der übrige Vorstand bis zur nächsten Vorstandswahl die Geschäfte des Vorstandes weiter.

#### **§ 16 Aufgaben des Vorstandes**

- 1.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung der Geldmittel des Vereins.
- 2.) Der Vorstand ist berechtigt, gemäß § 58 Abgabenordnung Rücklagen zur Erfüllung der im Vereinszweck (§ 2) aufgeführten Aufgaben zu bilden.
- 3.) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### **§ 17 Wahl des Vorstandes**

- 1.) Vorstandswahlen finden auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 11) nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit statt.
- 2.) Die Wahl eines jeden Vorstandsmitgliedes erfolgt in einem besonderen Wahlgang.
- 3.) Sind mehrere Kandidaten für ein Vorstandsamt nominiert, so ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

#### **§ 18 Vertretung des Vereins**

- 1.) der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende (§ 15 Abs. 11 Ziff. 1 bis 3) sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 2.) Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

#### **§ 19 Rechnungsprüfer**

- 1.) Der Verein hat einen Rechnungsprüfer.
- 2.) Die Amtszeit des Rechnungsprüfers beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 3.) Scheidet der Rechnungsprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Rechnungsprüfer gewählt.
- 4.) Im übrigen gelten die Vorschriften über die Wahl des Vorstandes (§ 17) sinngemäß.

Düsseldorf, den 27. Oktober 2005